

# Mitgliederordnung des TC Wertingen

## § 1 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Mitglieder, die am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen) und passiven Mitgliedern (Mitglieder, die kein Spielrecht besitzen und deren Ziel die Unterstützung des Vereins ist). Im Übrigen haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie der Anschrift mitzuteilen.

## § 2 Eintritt

(1) Zum Eintritt in den Verein ist ein Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand im Rahmen der internen Zuständigkeit. Die Mitgliedschaft beginnt an dem vom Mitglied gewünschten Termin, frühestens jedoch mit erfolgter positiver Beschlussfassung des zuständigen Organs. Das Mitglied soll über die Aufnahme in geeigneter Weise informiert werden.

(4) Über die Ablehnung der Aufnahme ist der Antragsteller schriftlich zu informieren. Gründe müssen in der Ablehnung nicht genannt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## § 3 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam, sofern die Erklärung bis zum 30.11. des laufenden Jahres dem Vorstand zugegangen ist.

## § 4 Vereinsstrafen

(1) Vereinsstrafen sind insbesondere die schriftliche Ermahnung, Spielsperre, die Streichung aus der Mitgliederliste und der Ausschluss.

(2) Vereinsstrafen können verhängt werden wegen Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten gem. § 4 Abs. 2 der Satzung.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

(4) Über Vereinsstrafen entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Verhängung einer Spielsperre oder dem Ausschluss ist der Betroffene zu hören. Der Betroffene hat drei Wochen Zeit zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die getroffene Maßnahme wird mit Beschluss wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der tragenden Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(5) Der Betroffene hat das Recht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Beträgt der Zeitraum zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bei Eingang der Beschwerde weniger als einen Monat, wird über die Beschwerde erst in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Betroffenen weitere Strafen verhängen, soweit sie als milderer Mittel zum Ausschluss in Betracht kommen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Mitgliederordnung wurde verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2019. Sie tritt mit Eintragung der am 24.02.2019 beschlossenen Satzungsänderung in Kraft.